

# **HAUPTSATZUNG**

## **der Ortsgemeinde Dalheim vom 15.09.1986<sup>1</sup>**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.1986 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.05.1986 (GVB1. S. 103, BS2020-1), in Verbindung mit § 8 Abs. 1, 3 und 4 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVB1. S. 98), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.1982 (GVB1. S. 476, BS2020-1-1), der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) vom 01.03.1974 (GVB1. S. 105), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 28.05.1986 (GVB1. S. 147, BS 2020-1-3), sowie der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) vom 05.07.1962 (GVB1. S. 120), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 17.05.1985 (GVB1. S. 139, BS 219-2-1), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **1. Abschnitt**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

##### **§ 1<sup>2</sup>**

#### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen, können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz in Oppenheim zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Falle ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Dringende Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses oder Beirates werden in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Rathaus der Ortsgemeinde. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Sonstige Bekanntgaben**

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, nach den Bestimmungen des § 1 dieser Satzung.

## **§ 3<sup>3</sup>**

### **Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in der Wochenzeitung "Rheinhessisches Wochenblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und der Ortsgemeinden" oder in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe: "Landskrone".

## **2. Abschnitt**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

## **§ 4<sup>4</sup>**

### **Art und Zusammensetzung der Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  1. Hauptausschuss
  2. Rechnungsprüfungsausschuss
  3. Kultur- und Sozialausschuss
  4. Bau- und Liegenschaftsausschuss
  5. Weinbau-, Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus fünf Mitgliedern und Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Hauptausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder in diesen Ausschüssen soll mindestens drei Mitglieder und Stellvertreter betragen.
- (4) Soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Absätze 2 und 3 auch, wenn durch besondere Gesetze die Bildung von Ausschüssen vorgeschrieben ist.

## **§ 5**

### **Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuß. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Berichterstattung im Gemeinderat erfolgt durch den Vorsitzenden des Ausschusses oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Ausschusses.

## **§ 6<sup>5</sup>**

### **Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung**

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluß des Gemeinderats. Die Übertragung der entscheidenden Beschlußfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuß die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderats.
- (2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlußfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.
- (3) Der Gemeinderat ist in seiner nächsten Sitzung über die von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse zu unterrichten.
- (4) Der Hauptausschuß wird gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.500,-- Euro im Einzelfall zu erteilen.

## **3. Abschnitt**

### **Zahl der Beigeordneten**

## **§ 7<sup>6</sup>**

### **Zahl der Beigeordneten**

Die Zahl der Beigeordneten beträgt bis zu drei.

#### **4. Abschnitt**

### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, Beigeordnete und sonstige Inhaber von Ehrenämtern <sup>7</sup>**

#### **§ 8<sup>8</sup>**

#### **Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine um 10 % erhöhte Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung von Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

#### **§ 9**

#### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der den Ortsbürgermeister vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v.H. und für Vertretungen von mehr als einem Monat 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (2) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält, wenn ihm keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zusteht
  - a) sofern er nicht Rats- oder Ausschusmitglied ist, für die Teilnahme an Ratssitzungen und Ausschusssitzungen (§ 50 Abs. 4 GemO) die den Ratsmitgliedern oder anderen Mitgliedern von Ausschüssen zustehende Aufwandsentschädigung,
  - b) für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 6 GemO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe der den Ratsmitgliedern zustehenden Aufwandsentschädigung,
  - c) beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 EntschädigungsVO-Gemeinden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Sechzigstel der mtl. Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters, jedoch mindestens in Höhe des Mindestsatzes nach § 13 Abs. 4 EntschädigungsVO-Gemeinden.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 10

### Entschädigung der Feldgeschworenen

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 der Feldgeschworenenordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird und bei der die Zeit für Hin- und Rückweg zu berücksichtigen ist. Die Entschädigung wird in Höhe des Höchstsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte zu entschädigen.
- (2) Werden die Sätze des § 12 Abs. 1 Feldgeschworenenordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

## 5. Abschnitt

### Schlußvorschriften

## § 11<sup>9</sup>

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.05.1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.01.1983 außer Kraft.

Dalheim, den 15.09.1986

Ortsgemeinde Dalheim

gez. Kauth  
Ortsbürgermeister

---

<sup>1</sup> i.d.F. der 7. ÄndSatzung vom 26.10.2018

<sup>2</sup> § 1 i.d.F. der 6. ÄndSatzung vom 07.07.2014

<sup>3</sup> § 3 i.d.F. der 6. ÄndSatzung vom 07.07.2014

<sup>4</sup> § 4 i.d.F. der 6. ÄndSatzung vom 07.07.2014

<sup>5</sup> § 6 Abs. 4 i.d.F. der Euro-Anpassungssatzung vom 31.10.2001

<sup>6</sup> § 7 i.d.F. der 6. ÄndSatzung vom 07.07.2014

<sup>7</sup> Überschrift geändert i.d.F. der 5. ÄndSatzung vom 12.03.2013

<sup>8</sup> § 8 i.d.F. der 7. ÄndSatzung vom 26.10.2018

<sup>9</sup> Satzung in Kraft getreten am 01.10.1986.

1. ÄndSatzung vom 25.02.1989 in Kraft getreten am 24.03.1989.

2. ÄndSatzung vom 26.09.1989 in Kraft getreten am 06.10.1989.

3. ÄndSatzung vom 16.08.1999 in Kraft getreten am 08.10.1999.

Euro-Anpassungssatzung vom 31.10.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

4. ÄndSatzung vom 09.12.2009 in Kraft getreten am 18.12.2009

5. ÄndSatzung vom 12.03.2013 in Kraft getreten am 01.01.2013

6. ÄndSatzung vom 07.07.2014 § 1 in Kraft getreten am 01.07.2014; §§ 2 und 3 in Kraft getreten am 10.07.2014

7. ÄndSatzung vom 26.10.2018 in Kraft getreten am 15.11.2018